

Vereinsatzung

vorgelegt und verabschiedet auf der Gründungsversammlung vom 21.4.1995 in 68642 Bürstadt, Lorsch Str. 1.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 21.04.1995 gegründete Verein führt den Namen:

„ Pfeil- und Bogen-Club Bürstadt 1995 e.V. „

Der Verein hat seinen Sitz in 68642 Bürstadt. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lampertheim eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und des zuständigen Fachverbandes „Hessischer Schützenverband e.V.“
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Pfeil- und Bogen-Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Einrichtung einer Sportanlage sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmeersuchen zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag ohne Begründung ablehnen, wenn die Ablehnung im Vorstand einstimmig erfolgt.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Die Beiträge sind bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten. Bei Tod erlischt die Beitragspflicht sofort.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die ersten Festlegungen trifft die Gründungsversammlung.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.

2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

3. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 6

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb des Vereins und sonstiger Veranstaltungen.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.3), gegen einen Ausschluss (§ 3.3), sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen - vom Zugang des Bescheides an gerechnet - beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Mitarbeiterkreis (§ 10) endgültig.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind :

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Die erste Jahreshauptversammlung findet im Frühjahr 1996 statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat
 - c) wenn es das Vereinsinteresse erfordert
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt vom Vorstand durch Veröffentlichung in der Bürstädter Zeitung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Anträge sind vor Versammlungsbeginn auszulegen. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
10. Der Schriftführer hat von der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu erstellen und zu unterschreiben.
Der Versammlungsleiter hat das Protokoll gegenzuzeichnen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus :

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Schatzmeister
Schriftführer
Pfeil- und Bogen-Referent
Beisitzer
Beisitzer

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt ist, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

1. **Der 1. Vorsitzende** leitet die Versammlung und bringt die vorliegende Tagesordnung zur Beratung und Abstimmung. Er erlässt die Bekanntmachung und unterzeichnet alle schriftlichen Ausfertigungen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. **Der 2. Vorsitzende** ist der Vertreter des 1. Vorsitzenden und vertritt diesen bei Abwesenheit. Er hat dann die gleichen Rechte wie der 1. Vorsitzende, ansonsten unterstützt er diesen mit Rat und Tat.
3. **Der Schatzmeister** verwaltet die Kasse und hat in der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Abrechnung vorzulegen, die von den Kassenprüfern zu bestätigen ist. Er ist in finanziellen Angelegenheiten vertretungsberechtigt, insbesondere gegenüber den Banken.

4. **Der Schriftführer** führt über alle stattfindenden Versammlungen und Vorstandssitzungen Protokoll und erledigt alle anfallenden schriftlichen Arbeiten, die für Verwaltung und Sportbetrieb nötig sind.
5. **Der Pfeil- und Bogen-Referent** ist für den gesamten aktiven Sportbetrieb verantwortlich.
6. Aus personellen Gründen können Vorstandsämter zusammengelegt werden, jedoch ist zu gewährleisten, dass der 1. Vorsitzende nicht zugleich Schatzmeister ist.
7. Der Vorstand beschließt über die laufenden Ausgaben des Vereins.

§ 11

Mitarbeiterkreis

(= erweiterter Vorstand)

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) Die Mitglieder des Vorstandes.
 - b) Die Abteilungsleiter.
 - c) Die Übungsleiter
 - d) Die Kassenprüfer.
 - e) Sonstige vom Vorstand berufene Fachleute.
2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens 2 mal jährlich zusammen. Er wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 12

Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Gründungsversammlung für 1 Jahr gewählt und in der dann folgenden Jahreshauptversammlung auf jeweils 3 Jahre.
2. Die beiden Kassenprüfer werden in der 1. Mitgliederversammlung gewählt und sind bis zur 1. Jahreshauptversammlung im Amt und werden dann auf jeweils 3 Jahre gewählt.
3. Die Wiederwahl ist für alle Ämter zulässig.

§ 13

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.

§ 14 Schießordnung

1. Für den Sportbetrieb gelten generell die Regelungen des Hessischen Schützenverband e.V. (Bogensport). Die Durchführung des Schießbetriebes wird auf geeigneter Sportstätte durch Anordnungen des Vorstandes geregelt.
2. Für den im Verein betriebenen Sport können im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gegründet werden. Sie müssen von einem Abteilungsleiter geleitet werden.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenprüfung die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand einstimmig beschlossen hat oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Bürstadt mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.